

Az.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
(§ 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG)

zwischen

Bauherr

und

der Stadt Emmendingen, vertr. durch den Oberbürgermeister

**Vorbemerkung**

...

§ 1

Die Stadt Emmendingen verpflichtet sich, auf dem Grundstück Flst.-Nr. ... der Gemarkung ... das Einzäunen von Weideflächen zu dulden. Die Duldung ist gekoppelt an die Tierhaltung sowie Pflege und Offenhaltung der Landschaft auf den im Luftbild zu sehenden Weideflächen (rote und orangene Trasse) auf dem genannten Grundstück. Die Duldung erfolgt unbeschadet privater Rechte Dritter.

§ 2

Der Bauherr verpflichtet sich, bei Aufgabe der Tierhaltung und der Beweidung die Einzäunung auf eigene Kosten vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 3

Das im Rahmen des Antrags auf Förderung wolfsabweisender Zäune beim Landschaftserhaltungsverband des Landratsamts Emmendingen eingereichte Luftbild vom ... mit Markierung der Weideflächen ist Bestandteil des Vertrages. Eine Einzäunung von Weideflächen außerhalb dieses Bereichs (Flst.-Nr. ...) ist unzulässig und führt zur Nutzungsuntersagung bzw. ggfls. Beseitigungsuntersagung.

§ 4

Die Geltungsdauer dieses Vertrages wird zunächst auf 5 Jahre befristet. Drei Monate vor Ablauf der Frist kann bei Fortführung der bisherigen Nutzung ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Die Stadt Emmendingen behält sich vor, die ordnungsgemäße Nutzung und Bewirtschaftung der benannten Flächen vor Vertragsverlängerung zu prüfen.

## § 5

Die Rechte und Pflichten dieses Vertrages gehen an die Rechtsnachfolger über, soweit die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 6

Für diesen Vertrag wird gemäß §§ 1, 4, 5 u. 8 der Verwaltungsgebührensatzung II der Stadt Emmendingen vom 26.09.2017, in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis Öffentliche Leistung – Bürger und Allgemeines – Ziff. 1 eine Gebühr in Höhe von ... fällig.